2. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES GEM. §13 BauGB

GEMÄSS BESCHLUSS DES RATES VOM 07.03.1989
SOLL DER BEBAUUNGSPLAN WIE NACHSTEHEND AUFGEFÜHRT GEÄNDERT WERDEN:

DIE ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN AUF DEN FLURSTÜCKEN 533 UND 494 SIND UM 1,50m ZUM SÜDEN ZU ERWEITERN; EBENSO AUF DEM FLURSTÜCK 159, WOBEI HIER DIE ERFORDERLICHEN SICHTFLÄCHEN FÜR DEN EINMÜNDUNGSBEREICH DER GEPLANTEN ERSCHLIESSUNGSSTRASSE AUF DIE "UFFLER STRASSE" ZU BERÜCKSICHTIGEN SIND

DIESE ÄNDERUNG (EN) IST (SIND) GEM. §10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 12.12.1986 (BGBl I S.2253) UND §4 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (GO NW) VOM 13.08.1984 (GV, NW S.475) IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

HILLE, DEN 22.06.1989

BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER

INKRAFTTRETEN:

GEM. §12 BauGB IST DER GEÄNDERTE BEBAUUNGSPLAN AM ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

HILLE, DEN 15.09.1989

BÜRGERMEISTER



ÜBERSICHTSPLAN M 1:10.000

15.10.1981 Ge.
2 3.10.1980 Ge.
2. 7.1980 Gr.
14. 2.1980 Ge.
25.1.1980 Ge.
3.1.1980 Gr.

FESTSETZUNGEN (§ 9 BBauG)

LINIEN, FLÄCHEN UND STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

- GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- BEGRENZUNGSLINIE DER OFFENTLICHEN FLACHEN
- ~~BAULINIE~~
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG DER BAUGEBIETE
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTUCKSFLACHE
- ~~BAUGRUNDSTUCK FUR DEN GEMEINBEDARF~~
- ~~THEATER~~
- ~~SCHUTZRAUM~~
- ~~VERWALTUNGSGEBAUDE~~
- ~~SCHULE~~
- ~~KRANKENHAUS~~
- ~~JUGENDHERBERGE~~
- ~~POST~~
- ~~KIRCHE~~
- ~~KINDERGARTEN~~
- ~~FEUERWEHR~~
- ~~HALLENBAD~~

- VERSORGUNGSFLACHE
- ~~ELEKTRIZITATSWERK~~
- UMFORMSTATION
- ~~UMSPANNWERK~~
- ~~GASWERK~~
- ~~WASSERBEHÄLTER~~
- ~~PUMPWERK~~
- ~~MÜLLBESEITIGUNGSANLAGE~~
- ~~FERNHEIZUNG~~
- ~~WASSERWERK~~
- ~~BRUNNEN~~
- ~~KLÄRANLAGE~~
- ~~ELT-FREILEITUNG~~
- ~~STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN~~
- ~~ARKADEN~~
- ~~GEMEINSCHAFTSGARAGEN~~

- OFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
- OFFENTLICHE PARKPLÄTZE
- ~~FLÄCHE FÜR BAHNANLAGEN~~
- GRUNFLACHE
- KINDERSPIELPLATZ
- ~~ZU ERHALTENDE BÄUME~~
- ANZUPFLANZENDE BÄUME
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- ~~FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT~~
- ~~WASSERFLÄCHE / WASSERLAUF~~
- SICHTDREIECK: DIE INNERHALB DER SICHTDREIECKE LIEGENDEN GRUNDSTÜCKE SIND VON GEGENSTÄNDEN, BAULICHEN ANLAGEN UND BEWUCHS VON 0,70m BIS 2,50m HÖHE, BEZOGEN AUF DIE FAHRBAHNOBERFLÄCHE STÄNDIG FREIZUHALTEN. SICHTBEHINDERNDES GELÄNDE IST GEGEBENENFALLS ABZUTRAGEN.

FÜR DEN AUSBAU DER LANDSTRASSE 876 UND DER DAMIT VERBUNDENEN NEUGESTALTUNG DER EINMÜNDUNGEN SIND GGF. GRUNDSTÜCKE IN ANSPRUCH ZU NEHMEN.

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG / BAUWEISE / BAUGESTALTUNG

BAUGEBIETE	ZAHL DER VOLLGESCH. ZWINGEND Z	ZAHL DER VOLLGESCH. HÖCHSTGRENZE Z	GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ	GESCHOSSFLÄCHENZAHL GFZ	BAUMASSENZAHL BMZ	OFFENE BAUWEISE	GESCHLOSSENE BAUWEISE	NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER	NUR HAUSGRUPPEN	GEB. HÖHE GEBÄUDE	GEB. HÖHE NEBENGEBÄUDE	DACHNEIGUNG	DREMPELHÖHE
WA I O ALLGEMEINES WOHNGEBIET	—	1	0,4	0,5	—	O	—	△	—	—	—	18-48°	—
WA II O ALLGEMEINES WOHNGEBIET	—	2	0,4*	0,8	—	O	—	△	—	—	—	18-35°	—

DREMPEL SIND NUR BEI EINGESCHOSSIGER BEBAUUNG BIS 0,50m HÖHE ZULÄSSIG

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 9(4) BBauG)

- ~~GEPLANTE STRAßE MIT ABGESCHLOSSENEM PLANFESTSTELLUNGSVERFAHREN~~
- ~~GRENZE DES ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIETES~~
- ~~ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET~~
- ~~GRENZE DES LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETES~~
- ~~LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET~~
- ~~DENKMALSCHUTZ~~

ERLÄUTERUNGEN

- FLURGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE
- HÖHENSCHICHTLINIE
- 132 • HÖHE ÜBER NN
- BÖSCHUNG
- VORHANDENES WOHNGEBÄUDE
- VORHANDENES WIRTSCHAFTSGEBÄUDE
- ~~ÖFFENTLICHES GEBÄUDE~~
- VORHANDENE ARKADE
- VORGESCHLAGENE FLURSTÜCKSGRENZE
- VORGESCHLAGENE BEBAUUNG

MITTEILUNGEN

AUFHEBUNGEN:

FÜR DIE GEBIETE, DIE ZUM GELTUNGSBEREICH DIESES BEBAUUNGSPLANES GEHÖREN, TRITT DER BISHERIGE PLAN NR. 7 MIT INKRAFTTRETEN DIESES BEBAUUNGSPLANES AUSSER KRAFT.
MIT INKRAFTTRETEN DIESES PLANES SOLL AUFGEHOBEN WERDEN:

ÄNDERUNGEN:

ÄNDERUNGEN NACH DER OFFENLEGUNG AUF GRUND VON BEDENKEN UND ANREGUNGEN:

FARBE NR.	RATSBESCHLUSS VOM ÄNDERUNGSZWECK:

GEMEINDE HILLE

BEBAUUNGSPLAN NR. 7 ORTSTEIL ROTHENUFFELN „UFFLER PLATZ" 1. ÄNDERUNG

FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN DER ÖSTLICHEN FLURSTÜCKSGRENZE 113 DER FLUR 5 UND DEM ASTERNWEG IM OSTEN, DER LANDSTRASSE „SIEBENACKERN" (L 876) IM SÜDEN, DEM HÜTTENWEG IM WESTEN UND DER STRASSE „EICKSEN" IM NORDEN

I. BESTANDTEIL DIESES BEBAUUNGSPLANES SIND:
I.1. **DIESER BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS DIESER ZEICHNUNG EINSCHLIESSLICH DER TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN**
II. BEIGEFÜGT SIND DIESEM BEBAUUNGSPLAN:
II.1. BEGRÜNDUNG

. AUSFERTIGUNG

MASSTAB: 1:1000
GEMARKUNG: ROTHENUFFELN
FLUR: 5
GRÖSSE DES PLANGBIETES: 7,5 HA

RECHTSGRUNDLAGEN
§§ 2 2a 9 10 BUNDESBAUGESETZ (BBauG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18 8 1976 (BGBl I S 2256), GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 3 12 1976 (BGBl I S 3281) UND DURCH GESETZ VOM 6 7 1979 (BGBl I S 949)
§ 4 ABS 1 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NRW IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 19 12 1974 (GV NW 1975 S 411) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 8 4 1979 (GV NW S 552)
§ 103 DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NRW (BauO NW) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 27 1 1970 (GV NW S 96) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 27 3 1979 (GV NW S 122) IN VERBINDUNG MIT § 4 DER 1 VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BBauG VOM 29 11 1960 (GV NW S 433) GEÄNDERT DURCH DIE 3 VO ZUR ÄNDERUNG DER 1 DVO VOM 21 4 1970 (GV NW S 299)
VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG - BauNVO -) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15 9 1977 (BGBl I S 1763)

ENTWURF UND BEARBEITUNG:

PLANERBÜRO IBRÜGGER
STADT-REGIONAL- UND ENTWICKLUNGSPLANUNG
4950 MINDEN SCHARN 6 RUF 22934

Ibrügger

DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES STIMMT MIT DEM KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN.
MINDEN, DEN 11. FEBRUAR 1980

KREIS MINDEN LÜBBECKE
DER OBERKREISDIREKTOR
KATASTER-U. VERMESSUNGSAMT
IM AUFTRAGE
Beinert
(BEINERT)
KREISVERMESSUNGSRAT Z.A

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.
MINDEN, DEN 11. FEBRUAR 1980

KREIS MINDEN LÜBBECKE
DER OBERKREISDIREKTOR
KATASTER-U. VERMESSUNGSAMT
IM AUFTRAGE
Beinert
(BEINERT)
KREISVERMESSUNGSRAT Z.A.

DIE BÜRGERBETEILIGUNG GEMÄSS § 2a BBauG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, BER. S. 3617), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) HAT AM 6.2.1980 STATTGEFUNDEN.

(Siegel)

HILLE, DEN 8.2.1980 (Grote) GD

Änderung des
DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 2 (1) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 18.8.1976 IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG, DURCH BESCHLUSS DES RATES DER ~~STADT~~ / GEMEINDE VOM 13.12.1979 AUFGESTELLT WORDEN.
beschlossen

(Siegel)

HILLE, DEN 20.12.79 (Siechmann) BM

Änderungs-
DIE AUSLEGUNG DES ENTWURFES ZU DIESEM BEBAUUNGSPLAN IST VOM RAT DER ~~STADT~~ / GEMEINDE AM 16.6.1980 BESCHLOSSEN WORDEN.
DIE AUSLEGUNG ERFOLGT GEMÄSS § 2a (6) BBauG.

(Siegel)

HILLE, DEN 23.6.1980 (Grote) GD

Änderungs-
DIESER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES HAT EINSCHLIESSLICH TEXT UND BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2a (6) BUNDESBAUGESETZ VOM 18.8.1980 BIS 17.7.1980 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

(Siegel)

HILLE, DEN 22.9.1980 (Grote) GD

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 10 DES BUNDESBAUGESETZES VOM RAT DER ~~STADT~~ / GEMEINDE AM 25.10.1980 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

(Siegel)

HILLE, DEN 29.10.1980 (Rieschmann) BM

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 11 DES BUNDESBAUGESETZES MIT VERFÜGUNG VOM 25.5.81 GENEHMIGT WORDEN.
35.21.11.-6031/R.6

(Siegel)

DETMOLD, DEN 25.5.81 (Berger)
i.V. RP
i.A.

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 103 BAUORDNUNG NW VOM 27.1.1970 (GV.NW. S. 96), IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG, GENEHMIGT WORDEN.
AZ.: 64.10 80

(Siegel)

HILLE, DEN 2.6.81 (Hüttmann)
~~HILLE~~ Der OKD
i.A.

GEMÄSS § 12 DES BUNDESBAUGESETZES SIND DIE GENEHMIGUNGEN SOWIE DIE AUSLEGUNG AM 3.9.81 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.
DER GENEHMIGTE PLAN LIEGT AB 4.9.81 ZU JEDERMANNS EINSICHT AUS.

(Siegel)

HILLE, DEN 4.9.81 (Rieschmann) BM